

Bundesgesetzblatt

2157

Teil I

Z 1997 A**1974****Ausgegeben zu Bonn am 7. September 1974****Nr. 106**

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 74	Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Dorfhelper, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger (Soziale PflegerV)	2157
3. 9. 74	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung	2158
27. 8. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel I Nr. 2 und Artikel XIII § 1 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972)	2161
27. 8. 74	301-1, 301-4 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 30. März 1973)	2161
28. 8. 74	820-1, 821-1, 822-1 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 und zu Artikel 9 der Verordnung Nr. 473/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967)	2162

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 53	2163
Verkündigungen im Bundesanzeiger	2163

**Verordnung
über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten
für Dorfhelper, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger
(Soziale PflegerV)**

Vom 30. August 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1649), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1
Ausbildungsstätten**

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für Dorfhelper, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen oder an einer durch die zuständige Landesbehörde staatlich anerkannten oder genehmigten Einrichtung durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn die zuständige Landesbehörde erkennt, daß der Besuch der Einrichtung dem Besuch der in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen gleichwertig ist.

§ 2

Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden an den in § 1 bezeichneten Ausbildungsstätten erhalten Ausbildungsförderung wie Schüler an Fachschulen, wenn Aufnahme-

voraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige geeignete Tätigkeit ist, im übrigen wie Schüler an Berufsfachschulen.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 30. August 1974

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Für den Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Matthöfer

Der Bundesminister der Finanzen
Apel

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 3. September 1974

Auf Grund des § 6 Abs. 8, des § 24 Abs. 1, des § 34 Abs. 3, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 560, 1221), zuletzt geändert durch die Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 946), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden

a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Waren werden noch nicht in das Zollgebiet gebracht, solange

1. ein Luftfahrzeug auf dem Fluge zwischen Flugplätzen, die außerhalb des Zollgebiets liegen, das Zollgebiet ohne Zwischenlandung überfliegt und dabei Waren weder an Bord noch von Bord gebracht werden,
2. sie auf der Hochbrücke über den Köhlbrand zwischen deren im Alten Freihafen und im Freihafenteil Waltershof des Freihafens Hamburg liegenden Auffahrten ohne Halt befördert und dabei Waren weder zugeladen noch entladen werden; das Halten bleibt außer Betracht, soweit es nach den Umständen unvermeidlich ist.“,

b) in Absatz 2

aa) in Nummer 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt,

bb) folgende neue Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. sie auf dem über dem Freihafenteil Waltershof des Freihafens Hamburg verlaufenden Teil der Bundesauto-

bahn ohne Halt befördert und dabei Waren weder zugeladen noch entladen werden; das Halten bleibt außer Betracht, soweit es nach den Umständen unvermeidlich ist,

5. sie durch den Freihafen Hamburg über die Hochbrücke über den Köhlbrand zwischen den an der Nippoldstraße und dem Hauptzollamt Waltershof liegenden Grenzübergängen auf dem kürzesten Weg ohne Halt befördert, dabei Waren weder zugeladen noch entladen und diese Voraussetzungen in vorgeschriebener Weise nachgewiesen werden; das Halten bleibt außer Betracht, soweit es nach den Umständen unvermeidlich ist.“

2. In § 15 wird

a) folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zollgut, das in zollamtlich dafür bestimmten Rohrleitungen durchgeführt wird, ist von der Gestellung befreit, wenn derjenige, dem die Warenbeförderung im Zollgebiet obliegt, die von dem zuständigen Hauptzollamt erlassenen Überwachungsbestimmungen beachtet. Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Pflichtige seine Bücher oder Aufzeichnungen führt, mit Zustimmung dieses Hauptzollamts auch ein anderes Hauptzollamt.“,

b) der bisherige Absatz 5 Absatz 6.

3. In § 35 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Zollfreiheit ist beschränkt für

1. nicht gerösteten Kaffee der Tarifnr. 09.01 — A — I auf Mengen bis zu insgesamt 200 Gramm,
2. Tee der Tarifnr. 09.02 — A auf Mengen bis zu insgesamt 40 Gramm,

3. Getränke der Tarifnrn. 22.05 — A, B und C — I bis C — IV, 22.06 — A und B und 22.07 auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 500 ccm,
4. Getränke der Tarifnrn. 22.05 — C — V und 22.06 — C sowie alkoholische Zubereitungen und Getränke der Tarifnr. 22.09 — B und C auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 100 ccm; die Gesamtmenge darf 1 000 ccm nicht übersteigen. Brennereien, die auf Grund zolltariflicher Vorschriften zollbegünstigt Weindestillat aus Brennwein herstellen, dürfen jedoch Brennwein bis zu einer Menge von 2 000 ccm zollfrei einführen.

(4) Führen einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe Waren als Proben in einer Postsendung von höchstens 500 Gramm Rohgewicht ein, so entfallen insoweit die Mengenbeschränkungen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3; dies gilt nicht, wenn die Empfänger die Postsendungen in einem Freihafen selbst oder durch Mittelpersonen aufgegeben haben. Die Mengenbeschränkungen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 entfallen auch, wenn einschlägigen Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetrieben Waren als Proben in Sendungen von höchstens 500 Gramm Rohgewicht aus fremden Zollagern zugehen."

4. § 44 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Fährt ein in der gewerblichen Personenschiffahrt eingesetztes Schiff, das in einem Anliegerstaat der Mosel beheimatet ist, auf dieser Wasserstraße ein, so gilt Absatz 6 Satz 1 und 2 sinngemäß."

5. § 77 und Anlage 5 werden gestrichen.

6. In § 117 Abs. 2 wird

a) in Satz 1

aa) in Nummer 2 die Angabe „§ 107 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 107 Abs. 6“,

bb) folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. für Waren, die gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes angemeldet werden sollen, die Zollstelle, die die Vereinfachung zuläßt (§ 20 a Absatz 1),“

cc) die bisherige Nummer 3 Nummer 4,

b) in Satz 4 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

7. § 118 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Werden die Waren gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes angemeldet oder durch Anschreibung oder Übergabe in die Zollgutverwendung übergeführt, so erteilt die Abrechnungszollstelle dem Verwender einen Verwendungsschein, wenn er zusätzlich zwei Stücke der Zollanmeldung für die Abfertigung zur Zollgutverwendung abgibt."

8. § 120 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Zollgut ist der Abrechnungszollstelle vorweg vorzuführen, wenn es gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes angemeldet oder durch Anschreibung oder Übergabe in den Zollverkehr des Verwenders übergeführt, kein Verwendungsschein erteilt und die Abrechnungszollstelle nicht nach § 10 zuständig ist.“

9. In § 122 wird

a) in Absatz 2 Satz 1 der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„für Zollgut, das gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes angemeldet oder durch Anschreibung oder Übergabe in den Zollverkehr des Verwenders übergeführt und für das kein Verwendungsschein erteilt ist, ist der Antrag jedoch bei der Abrechnungszollstelle zu stellen.“

b) in Absatz 3 Satz 2 die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. der Abrechnungszollstelle in den von ihr bestimmten Zeitpunkten, wenn im Falle der Anmeldung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes oder der Überführung von Zollgut in die Zollgutverwendung durch Anschreibung oder Übergabe kein Verwendungsschein erteilt ist.“

10. In § 123 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „der überwachenden Zollstelle“ durch die Worte „der nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 zuständigen Zollstelle“ ersetzt.

11. In § 124 Abs. 1 werden

a) in Nummer 1 die Worte „oder der die Waren im Falle der Anschreibung oder Übergabe anzumelden waren“ gestrichen,

b) folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. im Falle der Anmeldung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes oder der Überführung von Zollgut in die Zollgutverwendung durch Anschreibung oder Übergabe die Abrechnungszollstelle,“

c) die bisherige Nummer 2 Nummer 3.

12. In § 127 Abs. 4 wird

a) in Satz 1

aa) in Nummer 1 die Angabe „§ 107 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 107 Abs. 6“,

bb) folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. für Waren, die gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes angemeldet werden sollen, die Zollstelle, die die Vereinfachung zuläßt (§ 20 a Abs. 1),“

cc) die bisherige Nummer 2 Nummer 3,

- b) in Satz 2 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
13. In § 148 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a werden die Worte „bis zu 600 Stück“ einschließlich des Beistrichs nach dem Worte „Zigaretten“ gestrichen.
14. In der Anlage 4 Abschnitt II werden
- a) in Nummer 1
 - aa) in Buchstabe b die Worte „auf Binnenschiffahrtstraßen, auf Binnenseen und auf der Donau“ ersetzt durch die Worte „auf dem Rhein, der Mosel, der Donau, den Binnenschiffahrtstraßen und Binnenseen“,
 - bb) Buchstabe c gestrichen,
- b) in Nummer 2 der Buchstabe b wie folgt gefaßt:
- „b) auf dem Rhein, der Mosel, der Donau, den Binnenschiffahrtstraßen und Binnenseen:
das Schallsignal „Achtung“, ein langer Ton (—).“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. September 1974 in Kraft.

Bonn, den 3. September 1974

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 1974 — 2 BvF 2/73 und 3/73 —, ergangen auf Antrag der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz und der Regierung des Freistaates Bayern, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen (Viertes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz) vom 30. März 1973 (Bundesgesetzbl. I Seite 257) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 27. August 1974

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1974 — 2 BvR 429/72, 641/72, 700/72, 813/72, 9/73, 24/73, 25/73, 47/73, 215/73, 370/73, 388/73, 390/73, 682/73 und 693/73 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. Artikel I Nummer 2 (§ 19a Deutsches Richtergesetz) des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841) ist in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar.

2. Artikel XIII § 1 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar, als er den aufsichtsführenden Richtern eines Amtsgerichts, die nicht zu Präsidenten ernannt waren, und den Vizepräsidenten eines Amtsgerichts die Amtsbezeichnung „Richter am Amtsgericht“ beilegt.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 27. August 1974

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1974 — 2 BvL 52/71 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Der Anwendung des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 und des Artikels 9 der Verordnung Nr. 473/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 in der Auslegung, die sie durch den Europäischen Gerichtshof erhalten haben, durch Behörden und Gerichte der Bundesrepublik Deutschland steht ein Grundrecht des Grundgesetzes nicht entgegen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. August 1974

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 53, ausgegeben am 5. September 1974

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 74	Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Januar 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen	1185
15. 8. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe ..	1211
19. 8. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln	1211

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
27. 8. 74 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 für die Ausfuhr von reinrassigen Zuchttieren 613-5-27-1	163	3. 9. 74	4. 8. 74
2. 9. 74 Verordnung TSF Nr. 7/74 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	163	3. 9. 74	1. 10. 74

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1973 — 273 Seiten DIN A 4
Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Der Fundstellennachweis A 1973 enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen der nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten und noch geltenden Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 9,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1973

Der Nachtrag zum Fundstellennachweis A führt den Fundstellennachweis A 1973 auf den Stand vom 30. Juni 1974 fort.

Der Nachtrag kann zum Preis von DM 1,— zuzüglich DM 0,25 Versandkosten bezogen werden.

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Bonn/Köln

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.